

RS Vwgh 1982/4/21 1647/78

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1982

Index

KOVG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56

AVG §58 Abs1

AVG §59 Abs1

Beachte

Abgehen von Vorjudikatur (demonstrative Auflistung):

0577/53 B 08.04.1953 RS 2;

(RIS: abgv)

Rechtssatz

Eine behördliche Erledigung, deren Inhalt zufolge dem Antragsteller, wenn auch unter Bezugnahme auf den Antrag, rechtserhebliche Tatsache bekanntgegeben werden, aus denen der Adressat dann allenfalls seine Schlüsse in der Richtung ziehen kann, ob damit die Ablehnung seines Antrages ausgesprochen oder aber zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß eine Entscheidung der zuständigen Behörde im Hinblick auf die Versagung der Zustimmung des BMF überhaupt nicht zustandegekommen ist, enthält keinen Spruch. Die bloße - im übrigen rechtsirrige - Bekanntgabe der Rechtsansicht der Behörde, daß bereits entschiedene Sache vorliege, hat nicht den Charakter eines Bescheides. Aufgrund einer solchen formlosen Äußerung kann keinesfalls eine frühere Erledigung der Behörde nachträglich die Qualifikation eines Bescheides erhalten (Hinweis E 15.12.1977, VwSIg 9458 A/1977).

Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse Bescheidcharakter Bescheidbegriff Inhaltliche Erfordernisse Einhaltung der Formvorschriften Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1978001647.X05

Im RIS seit

28.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at